

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen bzw. die Erbringung sonstiger Leistungen durch die Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH (im weiteren kurz LIVA genannt) bedarf des Abschlusses eines von beiden Seiten rechtsgültig unterfertigten, schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ausschließlich und vollinhaltlich auf alle Vereinbarungen zwischen der LIVA und ihren Vertragspartnern (in der Folge Mieter genannt) Anwendung, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde.
- 1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Mit Mietern, die bereits Kunden der LIVA waren oder die auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LIVA hingewiesen wurden, kommt der Vertrag bereits mit der schriftlich ergangenen verbindlichen Terminbestätigung zustande.
- 1.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt der Mieter in Bezug auf die vertragsgegenständliche Veranstaltung als der alleinverantwortliche Veranstalter.
- 1.5 Der Mieter ist auf allen Drucksorten (Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen, etc.) als Veranstalter kenntlich zu machen, so dass unzweifelhaft klargestellt ist, dass ein Rechtsverhältnis ausschließlich zwischen dem Veranstaltungsbesucher und dem Mieter besteht. Werden Eintrittskarten durch die LIVA verkauft, so geschieht dies ausschließlich im Namen des Mieters/Veranstalters.
- 1.6 Nach dem Abschluss des gegenständlichen Mietvertrages kommt kein wie immer geartetes Gesellschaftsverhältnis zustande.
- 1.7 Aus Terminreservierungen kann der Mieter keinerlei Rechtsansprüche ableiten, die Terminreservierung verfällt, falls das Angebot vom Mieter nicht in der festgehaltenen Frist retourniert wird. Aus vergebenen Terminen kann kein Anspruch auf zukünftige, zu sich wiederholenden Zeitpunkten erfolgende Vermietungen abgeleitet werden.
- 4.17 Etwaige Telefon-, Fax- oder Internetanschlüsse sind rechtzeitig vom Mieter bei der Telekom Austria (oder vergleichbaren Partnern) zu bestellen und auch mit diesem Partner direkt abzurechnen.
- 4.18 Der Mieter hat alle mit der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere auch die in den veranstaltungspolizeilichen Benützungs- und Betriebsbewilligungsbescheiden enthaltenen Bedingungen und Auflagen zu erfüllen und die erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Insbesondere hat er die Veranstaltungen rechtzeitig vor ihrer Durchführung bei den zuständigen Behörden anzumelden. Die Erfüllung dieser Pflichten muss der LIVA auf ihr Verlangen vor der Veranstaltung nachgewiesen werden. Der Mieter haftet der LIVA für alle Schäden, die der LIVA aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen. Der Mieter trägt alle mit der Veranstaltung und ihrer Genehmigung verbundenen Abgaben und Gebühren und hält die LIVA in diesem Umfang schad- und klaglos.

**2. Vertragsobjekt**

- 2.1 Gegenstand des Mietvertrages sind ausschließlich jene Baulichkeiten, Flächen, technische Einrichtungen, Installationen sowie sonstiges Inventar, die im Mietvertrag ausdrücklich angeführt sind. Die Mitbenützung sonstiger Objekte muss zusätzlich vereinbart werden (das gilt insbesondere für zusätzliche VIP-Räume, extra Produktionsbüros, Backstage-Räume, Cateringraum, etc.). Die Benützung steht dem Mieter nur innerhalb der vereinbarten Zeit und zu dem vereinbarten Zweck zu.
- 2.2 Die LIVA ist nicht verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Übergabe des Vertragsobjektes bereits vorhandenen Werbemaßnahmen zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zum Mieter besteht.
- 2.3 Das Vertragsobjekt wird seitens der LIVA in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Sofern der Mieter oder sein ausgewiesener Vertreter bei Übernahme des Objektes keine Beanstandungen vorträgt, gilt es als einwandfrei übernommen, so dass nachträgliche Reklamationen keine Berücksichtigung finden. Der Mieter hat offensichtliche und ihm bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
- 2.4 Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die LIVA nicht.
- 2.5 Die LIVA ist berechtigt, die vom Veranstalter nicht gemieteten Räumlichkeiten auch während der vom Mieter durchgeführten Veranstaltung anderweitig zu vermieten – in dem Maße, dass es die Nutzung des Veranstalters nicht beeinträchtigt wird.
- 2.6 Änderungen bzw. Ergänzungen im oder am Vertragsobjekt, insbesondere der technischen Einrichtungen und dem sonstigen Inventar, dürfen vom Mieter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die LIVA vorgenommen werden. Der Mieter haftet dafür, dass alle von ihm eingebrachten Gegenstände den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und sich in betriebssicherem Zustand befinden.
- 2.7 Nach Vertragsende ist das Vertragsobjekt in den übernommenen Zustand zurückzusetzen. Eingebrachtes Inventar, unabhängig davon, in wessen Eigentum es steht, hat der Mieter auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen, desgleichen sind erlaubte Änderungen bzw. Ergänzungen (Punkt 2.6) auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen und der vorherige Zustand wieder herzustellen.
- 2.8 **Emballagen und Abfälle, Abfallbeseitigung:**  
Während der Auf- und Abbaueiten hat der Mieter strengstens darauf zu achten, dass folgende Vorschriften eingehalten werden:
- a) Die Ansammlung von brennbarem Abfallmaterial (z.B. Verpackungsmaterial, Holzwolle etc.) darf nur in solchen Mengen erfolgen, dass die Entstehung eines größeren Brandherdes oder die rasche Ausbreitung eines Brandes nicht ermöglicht wird. Dies erfordert folgende Maßnahmen:
- Die Abfallmaterialien in den Zwischengängen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten, eine zusammenhängende Anhäufung ist dabei zu vermeiden.
  - Die Entfernung der Abfälle hat in regelmäßigen Abständen von wenigstens 4 Stunden sowie weiters spätestens nach Beendigung des Auspackungsvorganges zu erfolgen.
- b) Die Fluchtmöglichkeit im Bereich der Hauptverkehrswege muss trotz der zwischenzeitlichen Lagerung des Verpackungsmaterials gewährleistet sein.

Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH (LIVA), 4010 Linz, Untere Donaulände 7  
Fassung vom Juni 2017, anzuwenden für Mietverträge betreffend das Linzer Stadion / Sportparks

---

### **3. Mietzins**

- 3.1 Die vereinbarte Miete schließt die Kosten für Heizung bzw. Kühlung, Normalbeleuchtung, und Lüftung der Räumlichkeiten ein.
- 3.2 Der für die Grundbeleuchtung anfallende Stromaufwand ist in der Grundmiete enthalten. Der Strombedarf für darüber hinausgehende Leistungen (z.B. Bühne, Effektbeleuchtung, Catering, Flutlicht, Anzeigetafel, Rasenheizung etc.) kann auf eigenen Zählern abgelesen werden und wird zum jeweiligen Tarif nach tatsächlichem Verbrauch in Rechnung gestellt.
- 3.3 In der Grundmiete ist auch die aufgrund einer üblichen Nutzung anfallende einmalige Endreinigung inkludiert. Zwischenreinigungen (z.B. aufgrund mehrtägiger Veranstaltungen), Sonderreinigungen von groben, unüblichen Beschmutzungen, etc. werden separat, nach tatsächlichen Kosten der Fachfirma dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 3.4 Die Garderobe wird ausschließlich auf Rechnung der LIVA betrieben. Das Garderobenentgelt ist nach Maßgabe des Tarifes von den Besuchern unmittelbar bei der Garderobe zu entrichten.
- 3.5 Die Rechnungslegung erfolgt nach der Veranstaltung und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes und Verbrauchs (z.B. extra Räumlichkeiten, Aufbau-, Abbautage, Strom, Sonderreinigungen, Schäden,...) abzüglich der geleisteten Akontozahlung und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzüge zu begleichen. Das im Vertrag enthaltene Angebot gilt als Richtwert für den Veranstalter und nicht als endgültige Rechnung.
- 3.6 Die mit der Errichtung dieses Mietvertrages anfallenden Gebühren gehen zu Lasten des Mieters.
- 3.7 Die LIVA behält sich ausdrücklich das Recht vor, Kosten jeglicher Art, die bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbar waren, gesondert in Rechnung zu stellen.
- 3.8 Die LIVA behält sich vor, entsprechend der Steigerung des Preisindex aliquote Erhöhungen auch nach Abschluss des Mietvertrages durchzuführen.

### **4. Benützungsbedingungen . Veranstaltungsabwicklung**

Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH (LIVA), 4010 Linz, Untere Donaulände 7  
Fassung vom Juni 2017, anzuwenden für Mietverträge betreffend das Linzer Stadion / Sportparks

---

- 4.1 **Sorgfaltspflicht:**  
Sämtliche Objekte, Flächen, Räume etc. sind widmungsgemäß fachmännisch und pfleglich zu behandeln.
- 4.2 **Zeitgerechte Räumung:**  
Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Der Mieter haftet daher der LIVA gegenüber für jeden Schaden, der dieser aus der nicht zeitgerechten Räumung entsteht, insbesondere für entgangene Einnahmen. Erst nach vollständiger Räumung des Mietobjektes vom Publikum darf mit dem Abbau begonnen werden.
- 4.3 **Sicherheitsbestimmungen**  
Alle sicherheitstechnischen Vorschriften und behördlichen Auflagen insbesondere die Hausordnung, die Veranstaltungsstättenbewilligung und die Brandschutzordnung müssen vom Mieter strikt eingehalten werden.
- 4.3.1 Die Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne behördliche Genehmigung und dem Einverständnis der LIVA ist verboten.
- 4.3.2 Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allfälligen genehmigten Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
- 4.3.3 Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände gemäß den einschlägigen ÖNORMEN verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit hin zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren bzw. zu ersetzen. Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
- 4.3.4 Entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen müssen vom Mieter jederzeit vorzulegen sein. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- 4.3.5 Gänge und Fluchtwege, Notbeleuchtungen, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen in keiner Weise beeinträchtigt, insbesondere nicht entfernt oder verstellt werden. Ein Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen gilt als wesentliche Vertragsverletzung gemäß Punkt 11.
- 4.3.6 Der Mieter bestätigt hiermit, von der LIVA über die Gefahren im Mietobjekt im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes informiert und über die entsprechenden Evaluierungsunterlagen in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Er bestätigt weiters, dass er seine Arbeitnehmer bzw. Erfüllungsgehilfen diesbezüglich ausreichend unterwiesen hat.
- 4.3.7 Die LIVA ist berechtigt, Arbeitnehmern oder Erfüllungsgehilfen des Mieters den Zutritt zum Mietobjekt zu verweigern bzw. diese des Hauses zu verweisen, wenn anzunehmen ist, dass die Personen alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen.
- 4.3.8 Ausdrücklich festgehalten wird, dass neben den sich aus der Evaluierung ergebenden Verhaltensmaßnahmen insbesondere die Brandschutzordnung sowie die Verhaltensregeln in Bezug auf absturzgefährdete Bereiche und Tragen von Schutzkleidung strikt einzuhalten sind.
- 4.3.9 Für Gesundheitsschäden, die auf Lärmbeanspruchung während der Veranstaltung zurückzuführen sind, trägt der Mieter die volle Haftung. Er wird die LIVA für Forderungen Dritter klag- und schadlos halten.

Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH (LIVA), 4010 Linz, Untere Donaulände 7  
Fassung vom Juni 2017, anzuwenden für Mietverträge betreffend das Linzer Stadion / Sportparks

---

- 4.3.10 Seit 1. Jänner 2009 gilt laut Tabakgesetz §12 und §13 ein generelles Rauchverbot in Räumen der Gastronomie und in Räumen, die öffentliche Orte sind. Das Linzer Stadion, die TipsArena und die Sportparks sind ein öffentliches Gebäude und daher gilt entsprechend dem österreichischen Tabakgesetz ein allgemeines Rauchverbot in sämtlichen Räumlichkeiten (Veranstaltungs-, Aula-, und Ausstellungsräume, Büros, Technische Betriebsräumlichkeiten, Aufenthaltsräume, etc. - auch während den Auf- und Abbauzeiten). Im Falle von Beanstandungen haftet der Veranstalter und wird dieser die LIVA schad- und klaglos halten.
- 4.4 Nächtigung:  
Das Nächtigen in Räumlichkeiten bzw. am Areal (insbesondere in Garderobenräumen) ist nicht gestattet.
- 4.5. Einbringen von Gegenständen:  
Sachen jedweder Art dürfen nur nach vorheriger Besichtigung und mit Zustimmung der LIVA eingebracht werden. Über die Art und Zeit der Anlieferung bzw. Einstellung, ist im Vorhinein mit der LIVA das Einvernehmen herzustellen.  
Dem Charakter der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen untersagt werden. Die LIVA darf in jedem Fall Taschen und sonstige Behältnisse sowie Kleidung auf deren Inhalt kontrollieren. Das Mitführen von Waffen sowie von meldepflichtigen Gegenständen und Substanzen jeglicher Art ist verboten.  
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die relevanten Behörden und der LIVA.
- 4.6 Verwendung von Fremdgeräten bzw. –maschinen:  
Die Verwendung von Geräten bzw. Maschinen, die nicht von der LIVA zur Verfügung gestellt werden, ist nur mit deren Zustimmung erlaubt. Sie müssen den entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und betriebssicher sein. Für Schäden, die durch Verwendung solcher Geräte und Maschinen entstehen, haftet ausschließlich der Mieter.
- 4.7 Auf- und Abbau:  
Der Aufbau ist nur ab dem vereinbarten Zeitpunkt gestattet. Der Abbau muss gleichfalls bis zum vereinbarten Zeitpunkt beendet sein. Übernommene Schlüssel/Transponder sind der LIVA zurückzugeben, andernfalls werden die Ersatzkosten in Rechnung gestellt. Ist damit zu rechnen, dass dieser nicht termingerecht erfolgen wird, so ist die LIVA berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen bzw. verwahren zu lassen. Die LIVA übernimmt in diesem Falle keine Haftung. Während der Nachtsperrezeit dürfen sich Personen nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis der LIVA aufhalten. Die LIVA behält sich Sonderregelungen vor.  
Nach der Veranstaltung wird vom CvD oder dessen Vertretern im Beisein des Mieters eine Endbegehung durchgeführt, bei der etwaige Schäden festgestellt und im erstellten Protokoll festgehalten werden. Die festgestellten Schäden werden auf Kosten des Mieters behoben bzw. beseitigt.
- 4.8 Betreten von Räumlichkeiten:  
Die Benützung und das Betreten von Räumen, Anlagen oder Flächen, die nicht Vertragsgegenstand sind, sind dem Mieter grundsätzlich untersagt. Partner des jeweiligen Mieters dürfen nur in den für die jeweilige Veranstaltung geltenden Betriebs-, Auf- und Abbauzeiten betreten. Das Betreten des Betriebsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Amtlichen Organen und Vertretern der LIVA ist jederzeit Zutritt zu den gemieteten Räumlichkeiten zu gestatten.
- 4.9 Aufstellen von zusätzlichen Sitzgelegenheiten  
Das Aufstellen von zusätzlichen Sitzgelegenheiten über die angelegte Masette hinaus ist nicht gestattet.

Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH (LIVA), 4010 Linz, Untere Donaulände 7  
Fassung vom Juni 2017, anzuwenden für Mietverträge betreffend das Linzer Stadion / Sportparks

---

- 4.10 Zutrittsberechtigungen  
Funktionäre, Akteure und Bedienstete des Mieters müssen durch Akkreditierungen klar erkenntlich ausgewiesen sein. Solche Zutrittsberechtigungen berechtigen nicht zur Benützung eines Sitzplatzes. Dem LIVA Personal und dem Personal des vertraglichen Gastronomiepartners sind in ausreichender Menge Akkreditierungen zur Verfügung zu stellen.
- 4.11 Anlieferung von Energie  
Die permanente Anlieferung von Strom oder Wasser kann nur in dem Maße gewährleistet werden, als dies vom jeweiligen Versorgungsunternehmen erfolgt. Bei Stromausfällen erfolgt die Versorgung durch das behördlich genehmigte Notstromaggregat.
- 4.12 Bedienung technischer Anlagen  
Die Licht-, Video-, Lautsprecher- und sonstigen technischen Anlagen, dürfen nur von Arbeitnehmern oder Beauftragten der LIVA in Betrieb genommen und bedient werden, sofern im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 4.13 Garderoben  
Die Bewirtschaftung der Garderoben obliegt der LIVA, die in jedem Einzelfall entscheidet, ob und in welchem Umfang die vorhandenen Garderoben für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des angeschlagenen Tarifs von den Besuchern zu entrichten.
- 4.14 Parkplätze  
Für abgestellte Fahrzeuge etc. bestehen keine Versicherungen seitens der LIVA. Die LIVA stellt auch keine Bewachung und übernimmt daher keine wie immer geartete Haftung. Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der StVO sinngemäß. Die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h darf in keinem Fall überschritten werden. Während Veranstaltungen ist im gesamten Areal mit größter Rücksicht auf die Fußgänger in Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Das Befahren des Areals erfolgt auf eigene Gefahr. Die LIVA übernimmt keine Haftung. Reparatur- und Pflegearbeiten an Fahrzeugen dürfen innerhalb des Areals nicht durchgeführt werden.
- 4.15 Informationspflicht  
Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Vertrages, spätestens aber vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der LIVA genaue Informationen über die Veranstaltung und die technischen und personellen Erfordernisse in Form eines Organisations- und Ablaufplanes bekannt zu geben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, leistet die LIVA keine Gewähr dafür, dass dem Mieter die von ihm benötigte technische und personelle Ausstattung beigelegt werden kann. Sollten seitens des Mieters oder des Künstlermanagements während oder kurzfristig vor der Veranstaltung ablauftechnische Änderungen erfolgen und hieraus Beschwerden oder Forderungen Dritter (insbesondere von Besuchern) resultieren, wird der Mieter die LIVA hierfür klag- und schadlos halten. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, eingehende Beschwerden kundenfreundlich zu bearbeiten.
- 4.16 Beginn und Einlass  
Es gilt die diesbezügliche Regelung im Vertrag bzw. der behördlichen Kommissionierung.
- 4.17 Behördliche Kommissionierung  
Im Falle einer behördlichen Kommissionierung hat der Mieter bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen.
- 4.18 Anwesenheitspflicht  
Der Mieter hat während der Dauer der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und des Abbaues dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein von ihm unter Angabe von Name, Wohnort und Telefonnummer genannter Bevollmächtigter anwesend ist.

Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH (LIVA), 4010 Linz, Untere Donaulände 7  
Fassung vom Juni 2017, anzuwenden für Mietverträge betreffend das Linzer Stadion / Sportparks

---

- 4.19 **Bevollmächtigung des Mieters**  
Ausgewiesene Bevollmächtigte des Mieters gelten als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen, auch seitens der LIVA, mit verbindlicher Wirkung für den Mieter entgegenzunehmen.
- 4.20 **Aufsicht**  
Während der Veranstaltung hat die LIVA die Oberaufsicht über die vertragsgegenständlichen Räume.
- 4.21 **Weisungsrecht**  
Der Mieter bzw. sein Bevollmächtigter hat gegenüber dem Personal der LIVA kein Weisungsrecht. Hierfür ist grundsätzlich nur der jeweilige Chef vom Dienst (kurz CvD) zuständig. Den Anordnungen des CvD ist unbedingt Folge zu leisten.
- 4.22 **Ordnungs- und Publikumsdienst**  
Das Ordnungspersonal wird von der LIVA gestellt. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Ausnahmen hiervon können nur durch schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Das vom Mieter angemietete Securitypersonal hat sich bei Kontrollen auszuweisen und ist im Übrigen verpflichtet, sich an die Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften (insbesondere des Rauchverbotes) zu halten. Der Mieter hat sicherzustellen, dass dieses Personal den Anordnungen des CvD bzw. behördlicher Organe Rechnung trägt.
- 4.23 **Freibleiben von technischen Anlagen**  
Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für Notausgänge und Feuerwehrezufahrten. Beauftragte der LIVA sowie der Aufsichtsbehörde haben jederzeitigen Zutritt zu den genannten Anlagen.
- 4.24 **Veranstaltungsniveau**  
Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung sowie sonstige Tätigkeiten, welche zur Erzielung des Vertragszweckes dienen, müssen dem Niveau und dem Ansehen der LIVA entsprechen.
- 4.25 **Ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung**  
Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Hausordnung eingehalten wird. Sofern der Mieter den im Rahmen des Vertrages erteilten Weisungen und Aufträgen nicht nachkommt oder sofern er nicht in der Lage ist, Ausschreitungen des Publikums zu verhindern, ist die LIVA unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, zu Lasten des Mieters die notwendigen Maßnahmen zu treffen bzw. allenfalls die Veranstaltung auf Kosten und Gefahr des Mieters vorzeitig zu beenden, wenn akute Gefahr für die Sicherheit des Publikums besteht. In diesem Falle hat der Mieter keine wie immer gearteten Ersatzansprüche gegenüber der LIVA. Für den Einsatz von Polizei, Baupolizei und Feuerwehr hat der Mieter zu sorgen und die anfallenden Kosten zu tragen.
- 4.26 **Verteilung von Sachen**  
Das Verteilen von Waren, Lebensmitteln, Getränken etc. in dem oder um das in Bestand genommene Areal ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Mieter haftet, falls ihm die Verteilung von Druckschriften, Losen, Werbezetteln usw. gestattet wurde, für die Bezahlung der dafür vorgeschriebenen behördlichen Abgaben und Steuern. Einen dadurch entstandenen erhöhten Reinigungsaufwand hat der Mieter der LIVA gesondert zu vergüten.
- 4.27 **Besichtigungen**  
Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Linzer VeranstaltungsgmbH berechtigt ist, auch während der Vertragsdauer Besichtigungen und Führungen in den vom Mieter benützten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechnete Interessen des Mieters erheblich beeinträchtigt werden.

Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH (LIVA), 4010 Linz, Untere Donaulände 7  
Fassung vom Juni 2017, anzuwenden für Mietverträge betreffend das Linzer Stadion / Sportparks

---

- 4.28 **Sofortmaßnahmen**  
Sollte sich der Mieter oder sein Bevollmächtigter während der vertragsgemäßen Benützung entfernen oder nicht erreichbar sein, so ist die LIVA ermächtigt, die ihr zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorhergehende Verständigung des Mieters auf dessen Gefahr und Rechnung zu veranlassen.
- 4.29 **Training, Proben**  
Wenn Trainings- oder Probenzeiten vertraglich vereinbart wurden, behält sich die LIVA das Recht vor, im Falle dringenden Eigenbedarfs, diese Trainings- oder Probenzeiten gegen rechtzeitige Verständigung des Mieters und Rückerstattung des aliquoten Entgeltes vorübergehend ausfallen zu lassen. Dies hat jedoch möglichst unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse des Mieters und nur für kurze Zeit zu erfolgen.
- 4.30 **Tiere**  
Die Mitnahme von Hunden und Tieren jeglicher Art ist untersagt. Tiere dürfen nur mit Genehmigung der LIVA mitgenommen werden.
- 4.31 **Belastung der Dachkonstruktion**  
Das Aufhängen von technischem Equipment, diversen Ausstellungsmaterialien, Fahnen, Werbetafeln, Dekorationen an der Dachkonstruktion bedürfen, vorbehaltlich der behördlichen Zustimmung, grundsätzlich der Zustimmung der LIVA und müssen mit Technikern / Statikern der LIVA abgestimmt werden.
- 4.32 **Bei Auslegung von Räumlichkeiten mit Teppichböden** dürfen nur selbst liegende Teppichböden und Platten verwendet werden. Das Aufkleben von Bodenbelägen oder selbstklebenden Teppichfliesen ist verboten. Es dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die nach der Veranstaltung rückstandslos entfernt werden können. Andersartige Befestigungsarten (verschrauben,...) bedürfen der gesonderten Genehmigung der LIVA.

Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH (LIVA), 4010 Linz, Untere Donaulände 7  
Fassung vom Juni 2017, anzuwenden für Mietverträge betreffend das Linzer Stadion / Sportparks

---

## **5. Vertragszweck. Weitergabe von Rechten**

- 5.1 Das Vertragsobjekt darf ausschließlich für den im Mietvertrag definierten Vertragszweck und im vereinbarten Umfang verwendet werden. Jede Abweichung (insbesondere Umbesetzungen, Programmänderungen, etc.) ohne ausdrücklich schriftliche Zustimmung durch die LIVA bildet eine wesentliche Vertragsverletzung (siehe Punkt 11.).
- 5.2 Jede auch nur teilweise Weitergabe von Rechten aus diesem Vertrag, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens der LIVA. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt gleichfalls eine wesentliche Vertragsverletzung dar (Punkt 11). Auch im Falle genehmigter Weitergabe von Rechten haftet der Mieter gegenüber Dritten uneingeschränkt.

Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH (LIVA), 4010 Linz, Untere Donaulände 7  
Fassung vom Juni 2017, anzuwenden für Mietverträge betreffend das Linzer Stadion / Sportparks

---

## **6. Gastronomische Versorgung, Gewerbeausübung und Merchandising**

- 6.1 Die gesamte Bewirtschaftung einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten ist ausschließlich Sache der LIVA oder der von ihr beauftragten Vertragsunternehmen/Pächter. Durch die bezüglich einer eventuellen gastronomischen Betreuung zwischen dem Mieter und dem Pächter getroffenen Vereinbarungen entstehen keinerlei Rechtsbeziehungen zwischen der LIVA und dem Mieter.

Die Versorgung eventueller VIP Bereiche im Rahmen von Veranstaltungen hat durch den von der LIVA beauftragten Vertragsunternehmen/Pächter zu erfolgen. Für den Fall, dass der Pächter dem Mieter in den VIP Bereichen Fremdcatering gestattet, ist dies nur zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es muss sich beim Fremdcaterer um einen wirtschaftlich geführten, konzessionierten Betrieb handeln
- Der Fremdcaterer hat in den VIP Bereichen 10% des Bruttoumsatzes (d.h. inklusive Mehrwertsteuer und sämtlicher sonstiger Steuern und Zuschläge) zuzüglich 20% Ust. der LIVA abzuführen
- Der Fremdcaterer muss die Infrastruktur (Strom, Wasser, etc.) von der LIVA beziehen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist ein gesondertes Catering im Backstagebereich (Künstler und Mitarbeiter).

- 6.2 Dem Mieter ist nicht gestattet
- a) Gewerbe im eigenen oder fremden Namen ohne Zustimmung der LIVA während der Veranstaltung auszuüben;
  - b) Gewerbetreibende der jeweiligen Veranstaltung bei zu ziehen, ausgenommen hiervon sind Fotografen und einschlägige Gewerbetreibende des Buch- und Musikalienhandels, oder
  - c) eigene oder fremde Reklame, welcher Art auch immer, in den gemieteten Objekten zu machen bzw. etwas zu verkaufen, zu verschenken oder zu verteilen. Ausgenommen hiervon sind die sich auf die jeweilige Veranstaltung beziehende Programme und ähnliche Ankündigungen sowie Zeitungen.

Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH (LIVA), 4010 Linz, Untere Donaulände 7  
Fassung vom Juni 2017, anzuwenden für Mietverträge betreffend das Linzer Stadion / Sportparks

---

**7. Kartenvertrieb**

Es gelten die diesbezüglichen Regelungen im Mietvertrag.

- 7.1 Der Mieter darf bei allen Veranstaltungen nicht mehr Karten ausgeben, als behördlich genehmigt bzw. der im Vertrag beiliegende Bestuhlungsplan Plätze aufweist.
- 7.2 Das eigenmächtige Aufstellen von Sitzgelegenheiten in den gemieteten Räumlichkeiten ist nicht gestattet. Jede vom Mieter gewünschte Veränderung des Bestuhlungsplanes (Anzahl und Platzierung der Tische und Sessel) bedarf sowohl der schriftlichen Zustimmung der LIVA als auch der Genehmigung der zuständigen Behörde, um die spätestens 14 Tage vor Durchführung der Veranstaltung anzusuchen ist.

Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH (LIVA), 4010 Linz, Untere Donaulände 7  
Fassung vom Juni 2017, anzuwenden für Mietverträge betreffend das Linzer Stadion / Sportparks

---

## **8. Werbung und Presse**

- 8.1 Die Veranstaltungswerbung ist grundsätzlich Sache des Mieters. Werbung im Bestandsobjekt bzw. auf dem Gelände der LIVA bedarf ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 8.2 Der Mieter anerkennt die durch die LIVA permanent getroffenen Werbemaßnahmen (Plakate, Transparente, Werbespots, etc.) sowie das Recht, kostenlos für den „Aktuellen Dienst“ bei Veranstaltungen jeder Art durch Rundfunk oder Fernsehen Aufnahmen durchführen zu lassen.
- 8.4 Das zur Verwendung anstehende Werbe- und Pressematerial (Plakate, Flugblätter, Texte, Fotos, Dias, Videos etc.) ist vor Veröffentlichung der LIVA vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie ihr Öffentlichkeitsbild schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.
- 8.5 Die LIVA erhält 2 Fotos des Künstlers / Acts 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin für PR-Zwecke kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 8.6 Bei allen Werbemaßnahmen, Presseausendungen etc. ist das von der LIVA vorgegebene Corporate Design (Logo) zu verwenden.

Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH (LIVA), 4010 Linz, Untere Donaulände 7  
Fassung vom Juni 2017, anzuwenden für Mietverträge betreffend das Linzer Stadion / Sportparks

---

**9. Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk, Fernsehen und Internet**

- 9.1 Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art sowie Aussendungen via Internet durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der LIVA.

**10. Vertragsrücktritt seitens des Mieters . Wegfall der Vermietung . Stornobedingungen**

10.1 Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Mieter an die LIVA nachstehende Ausfallsentschädigung (Stornogebühren) zu bezahlen:

Absage- / Rücktrittserklärung

*bis drei Monate vorher* ..... 15 %

*bis zwei Monate vorher* ..... 25 %

*danach* ..... 50 %

des vereinbarten Entgeltes.

Bei Nichtdurchführung der Veranstaltung ohne Absage (Rücktrittserklärung) hat der Mieter jedenfalls 100 % des definierten Gesamtentgeltes zu bezahlen. Im Falle einer variablen Mietvariante mit mehreren vom Verkauf abhängigen Mietentgelten, kommt für die Bemessung die im Mietvertrag betragsmäßig höchste angeführte Grundmiete zur Anwendung.

10.2 Der Mieter trägt, für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung infolge nachgewiesener höherer Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Kosten, mit denen die LIVA für den Mieter in Vorlage getreten ist, sind der LIVA zu bezahlen.

10.3 Die LIVA ist berechtigt, die seitens des Mieters geleisteten Anzahlungen kompensando einzubehalten bzw. allenfalls gelegte Bankgarantien auch für die Deckung der Ausfallsentschädigung in Anspruch zu nehmen.

10.4 Bezieht sich der Rücktritt nur auf den Veranstaltungstermin und wird die Veranstaltung zu einem zu vereinbarenden anderen Datum abgehalten, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes für den aufgeschobenen Veranstaltungstermin, wenn die Terminregelung nicht später als drei Monate vor dem ursprünglich vorgesehenen Veranstaltungstermin beantragt worden ist.

## 11. Rücktritt der Linzer VeranstaltungsgmbH

11.1 Im Falle von wesentlichen Vertragsverletzungen seitens des Mieters ist die LIVA, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, zum Rücktritt vom Vertrag insbesondere dann berechtigt, wenn der Mieter trotz Mahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Anzahlungen, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn

- der Mieter das Veranstaltungsprogramm bzw. die Programmgestaltung ohne Zustimmung der LIVA wesentlich verändert;
- sich herausstellt, dass der Mieter keine Aufführungsrechte für die vertragsgegenständliche Aufführung besitzt;
- die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt oder entzogen werden, bzw. der Mieter gegen behördliche Auflagen verstößt;
- die Sicherheit der Besucher gefährdet ist bzw. wenn nahe liegt, dass die öffentliche Ordnung gestört wird könnte, kann die LIVA ohne Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.
- über das Vermögen des Mieters das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder gegen den Mieter zur Hereinbringung oder Sicherung von Geldforderungen gerichtliche Exekutionsmaßnahmen geführt werden und die LIVA hierbei Drittschuldner ist oder der Mieter aus anderen Verträgen mit Geldleistungen länger als 30 Tage in Verzug ist.
- die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können;
- der Mieter wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages nicht einhält;

11.2 Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich schriftlich zu erklären.

## 12. Haftungsbestimmungen

- 12.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko und die volle Verantwortung für die vertragsgemäße Durchführung der Veranstaltung insbesondere für deren reibungslosen Verlauf einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung sowie die Einhaltung des genehmigten höchstzulässigen Fassungsraumes und haftet für jeden hierbei entstandenen Schaden, insbesondere für:
- a) Schäden, die bei der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs-, Abbau- und Probezeit am Gebäude oder am Inventar entstehen;
  - b) Schäden, die bei Einbringung, Auf- und Abbau von dem Mieter gehörigen Einrichtungsgegenständen und bei der Anbringung und Entfernung der Dekoration verursacht werden;
  - c) alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der für die Veranstaltung behördlich zugelassenen Höchstanzahl an Besuchern oder sonstiger, insbesondere auf der Spielfläche (Bühne) agierender Teilnehmer ergeben;
  - d) alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungs- und Kontrollpersonals, sofern dieses vom Mieter gestellt wird, ergeben;
  - e) alle Unfälle, die dem Personal des Mieters, den vom Mieter verpflichteten Mitwirkenden (Künstlern, Akteuren etc.) oder den Besuchern bei der Veranstaltung selbst, sowie beim Auf- bzw. Abbau der Einrichtungen zustoßen;
  - f) Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnützungen in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen. Eine Personenmehrheit auf Mieterseite begründet diese Solidarhaftung.
- 12.2 Die LIVA übernimmt keine Verantwortung für die Einhaltung der den Mieter treffenden, gesetzlichen Bestimmungen aller Art. Der Mieter ist vielmehr selbst für die Einhaltung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen verantwortlich und trägt die Folgen bei Nichteinhaltung (einschließlich der strafrechtlichen Folgen). Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, Hausordnung, allgemeinen Geschäftsbedingungen, etc. ist ausdrücklich hingewiesen.
- 12.3 Die LIVA übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die die Benützer oder Besucher der in Bestand genommenen Objekte treffen, insbesondere erfolgt jede Ausübung einer sportlichen, künstlerischen oder artistischen Betätigung auf eigene Gefahr.
- 12.4 Die LIVA haftet in keinem Falle dafür, dass dem Mieter, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen etc. während oder in Zusammenhang mit der Veranstaltung Gegenstände abhanden gekommen sind. Insbesondere haftet die LIVA nicht für Diebstähle. Für eingestellte bzw. eingebrachte Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge, Anhänger etc., sonstigen Sachen und Tieren wird seitens der LIVA gleichfalls keine wie immer geartete Haftung übernommen. Auch stellt die LIVA keine eigene Bewachung.
- 12.5 Der Mieter haftet, sofern kein grobes Verschulden von Gehilfen der LIVA vorliegt, für jegliche Schäden (Personen- und / oder Sachschäden), die durch ihn, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen oder durch Besucher bzw. Gäste, zu wessen Nachteil immer, verursacht wurden. Die gleiche Haftung trifft ihn für Schäden oder außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen. Der Mieter ist verpflichtet eine diesbezügliche Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Mieter hat in diesem Falle die LIVA zu ermächtigen, im Versicherungsfall die Versicherungssumme beim Versicherer zu kassieren. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Inkassoberechtigungsvermerk zu Gunsten der LIVA auf der Versicherungspolizze eingetragen wird. Die Polizze ist bei Vertragsabschluss vorzuweisen. Bei besonders gefährlichen Veranstaltungen und solchen, bei denen ein größerer Sachschaden entstehen könnte, ist die

Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH (LIVA), 4010 Linz, Untere Donaulände 7  
Fassung vom Juni 2017, anzuwenden für Mietverträge betreffend das Linzer Stadion / Sportparks

---

Versicherung zugunsten der LIVA zu vinkulieren. Dessen ungeachtet bleibt die volle Haftung des Mieters bestehen.

- 12.6 Der Mieter hat die LIVA für alle wie immer gearteten Ansprüche, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, klag- und schadlos halten, sofern sie von der LIVA nicht zu vertreten sind.
- 12.7 Die LIVA erfüllt ihre Verpflichtungen mit der üblichen Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Die Haftung der LIVA für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Die LIVA haftet weiters nicht für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder für sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, sofern der LIVA nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Die LIVA haftet auch nicht für Arbeitsunfälle, die Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen des Mieters anlässlich ihrer Tätigkeit in den Räumen oder auch dem Gelände der LIVA erleiden.

**13. Sonstiges****13.1 Schriftform**

Andere als in diesem Vertrag abgeschlossene Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen ebenso wie ein Abgehen von diesem Formvorbehalt, um rechtsverbindlich zu sein, der Schriftlichkeit. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

**13.2 Kompensation**

Der Mieter kann die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen kompensieren, letztere sind vielmehr gesondert geltend zu machen.

**13.3 Haftung zur ungeteilten Hand**

Sind mehrere Personen Mieter, so haften sie der LIVA gegenüber zur ungeteilten Hand. Sie haben sich gegenseitig zu bevollmächtigen, Erklärungen die für oder gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen.

**13.4 Haftung für außergewöhnliche Unglücksfälle**

Betrifft die Vereinbarung bestandrechtliche Momente, dann übernimmt der Mieter gemäß § 1106 ABGB die Gefahrentragung auch für alle anderen außerordentlichen Unglücksfälle.

**13.5 Rechts-, Erfüllungsort und Gerichtsstandvereinbarung**

Allen Verträgen liegt Österreichisches Recht zugrunde. Bei der Auslegung von Verträgen gilt ausschließlich der deutschsprachige Originaltext. Erfüllungsort und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehenden Verbindlichkeiten ist Linz. Für allfällige Streitigkeiten wird gemäß § 104 JN ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Linz vereinbart. Der LIVA steht es jedoch zu, den Mieter bei seinem ordentlichen Gerichtsstand zu belangen.

**13.6 Verjährung**

Allfällige Ansprüche des Mieters sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber der LIVA geltend zu machen.

**13.7 Anschriftsänderungen**

Der Mieter hat Anschriftsänderungen bekannt zu geben, widrigenfalls wirksam an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zugestellt werden kann.

**13.8 Schlussbestimmungen (Salvatorische Klausel)**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nichtig, anfechtbar oder sonst unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen und der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt und dem Vertragszweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Lückenfüllung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung.